

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V. (IDW)  
Geschäftsstelle  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Az  
F 2

Zeichen  
Dz/Di

Durchwahl  
5435

Datum  
29.03.2016

**Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum ERS HFA 36 n.F. Stellung nehmen zu können und möchten zu dem Entwurf folgendes anmerken:

➤ **Textziffer 6**

Die Begriffsabgrenzung des Abschlussprüfers soll nicht den gesamten internationalen Verbund, in dem eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft organisiert ist, umfassen. Honorarangaben zu Netzwerken sollen zwar grundsätzlich nicht erforderlich sein, allerdings soll bei freiwilliger Angabe des Gesamtbetrages ein Davon-Vermerk - bezogen auf die zum Abschlussprüfer bestellte Einheit - erfolgen. Dies führt in der Praxis jedoch zu einem unnötigen Aufteilungsaufwand bei dem zu prüfenden Unternehmen, weil es sich zu diesem Zweck mit der Konzern- und Organisationsstruktur seines Abschlussprüfers auseinandersetzen muss. Die gleichen Bedenken gelten bezüglich der in Textziffer 7 geforderten gesonderten Offenlegung des an verbundene Unternehmen des Abschlussprüfers entrichteten Honorars.

➤ **Textziffer 10**

Durchlaufende Posten wie die Umsatzsteuer sind nicht Bestandteil des ausweispflichtigen Gesamthonorars. Die Umsatzsteuer ist jedoch nur dann als durchlaufender Posten zu werten, wenn das berichtspflichtige Unternehmen den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Bei fehlender Abzugsfähigkeit muss der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: [m.dzaack@gdv.de](mailto:m.dzaack@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Betrag als Honorarbelastung des Unternehmens erfasst werden. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

➤ **Textziffer 12a**

Fraglich ist, ob Textziffer 12a in der vorliegenden Form bei Versicherungsunternehmen eine sachgerechte Zuordnung von aufsichtsrechtlich veranlassten Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers ermöglicht, deren Umfang mit Inkrafttreten der neuen Prüfungsberichterordnung (PrüfV) erheblich ausgeweitet wird. Während HFA 36 in der geltenden Fassung durch die Bezugnahme auf „sonstige Prüfungen, die dem Abschlussprüfer gesetzlich obliegen“ wohl unzweifelhaft eine Zuordnung von Prüfungshandlungen nach der PrüfV zu den Abschlussprüfungsleistungen sicherstellt, soll nach Textziffer 12a des Entwurfs insoweit auf eine „gesetzliche Erweiterung der Abschlussprüfung“ abzustellen sein. Dies dürfte beispielsweise auf die obligatorische Prüfung der Solvabilitätsübersicht nicht zutreffen. Hier sollte klargestellt werden, dass derartige Prüfungen den Abschlussprüfungsleistungen zuzuordnen sind.

➤ **Textziffer 19 ff.**

Gemäß Textziffern 19 ff. sind in der Zukunft auch Abschlussprüferhonorare anzugeben, welche für die Prüfung von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen anfallen. Diese Daten liegen den Unternehmen nicht vor. Da nur vollkonsolidierte Unternehmen in einem detaillierten Meldeprozess integriert sind und Gemeinschaftsunternehmen bzw. assoziierte Unternehmen lediglich die für die Buchwertfortführung notwendigen Daten liefern, müssten diese Angaben extra und über eine Mitteilung per E-Mail angefordert werden.

Hier ist zum einen zu bedenken, dass der Vorstand eines assoziierten Unternehmens nach § 131 Absatz 4 Satz 3 AktG die Informationen nur offenlegen darf, wenn sie für den Konzernabschluss des Mutterunternehmens benötigt wird. Eine entsprechende Erforderlichkeit lässt sich aus den gesetzlichen Vorgaben nicht ableiten. Zum anderen wäre eine Anbindung an die Systeme wegen einer Anhangangabe unwirtschaftlich. Dieser Prozess ist mit hohem manuellem Aufwand verbunden und schafft keinen wesentlichen Mehrwert für diese Anhangangabe. Auf eine entsprechende Erweiterung des Angabeumfangs sollte daher verzichtet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner (Durchwahl: -5435)  
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Säglitz)

(Dzaack)